



Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

19. Jahrgang

20. Dezember 1989

Nr. 18

Inhaltsverzeichnis

Ordnung für das Magisterstudium
des Faches Allgemeine Sprachwissenschaft
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 28. November 1989

Universitätsbibliothek
Bonn

Herausgeber:
Der Rektor der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität
Regina-Pacis-Weg 3, 5300 Bonn 1

Ordnung
für das Magisterstudium des Faches
ALLGEMEINE SPRACHWISSENSCHAFT
an der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 28. November 1989

Präambel

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20.11.1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.03.1988 (GV. NW. S. 144), hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- 1 Geltungsbereich
- 2 Qualifikation
- 3 Vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten
- 4 Studienbeginn
- 5 Umfang und Aufbau des Studiums
- 6 Ziel des Studiums
- 7 Inhalt des Studiums
- 8 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen
- 9 Grundstudium
- 10 Hauptstudium
- 11 Magisterprüfung
- 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- 13 Studienplan
- 14 Studienberatung
- 15 Übergangsbestimmungen
- 16 Inkrafttreten

Anhang: Studienplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung - Magisterprüfung - der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (MPO) vom 12.09.1986 (GABI.. NW. S. 603) das Studium des Faches ALLGEMEINE SPRACHWISSENSCHAFT an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn mit dem Abschluß der Magisterprüfung im Haupt- und Nebenfach.

§ 2 Qualifikation

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen. § 66 Abs. 2 WissHG sowie § 7 Abs. 7 MPO bleiben unberührt.

§ 3 Vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten

(1) Es werden Kenntnisse in Englisch und Französisch vorausgesetzt, die den Studierenden dazu befähigen, fachspezifische Literatur in den betreffenden Fremdsprachen zu lesen. Der Nachweis der Englisch- und Französischkenntnisse wird im Rahmen der im Grundstudium angebotenen Proseminare und Übungen erbracht.

(2) Wünschenswert und für das Studium in besonderem Maße förderlich sind Kenntnisse in weiteren modernen Fremdsprachen, insbesondere in Italienisch, Spanisch und Russisch.

(3) Das Studium erfordert Kenntnisse des Lateinischen im Umfang des Latinums. Diese werden nachgewiesen

- a) durch den Vermerk des Latinums im Zeugnis der Hochschulreife oder
- b) durch eine entsprechende Erweiterungsprüfung nach der Prüfungsordnung des Kultusministers oder
- c) durch den erfolgreichen Abschluß des dreisemestrigen Lateinkurses der Philosophischen Fakultät.

(4) Bei Studierenden aus nichteuropäischen Kulturkreisen kann auf den Nachweis von Lateinkenntnissen verzichtet werden,

wenn stattdessen durch eine Klausurarbeit oder eine halbstündige mündliche Prüfung bei den Fachvertretern Kenntnisse des Klassischen Arabisch (bei Studierenden aus dem islamischen Kulturkreis), Kenntnisse des Klassischen Chinesisch oder des Klassischen Japanisch/Kanbun (bei Studierenden aus dem ostasiatischen Kulturkreis), Kenntnisse des Sanskrit (bei Studierenden aus dem indischen Kulturkreis) oder Kenntnisse der Literatursprache eines anderen, der Herkunft des Studierenden entsprechenden Kulturkreises nachgewiesen werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Sommersemester als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Umfang und Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium und umfaßt gemäß § 3 Abs. 1 MPO eine Regelstudienzeit von neun Semestern bis zum vollständigen Abschluß der Prüfung.
- (2) Auf diese Regelstudienzeit werden Studienzeiten von bis zu zwei Semestern, in denen die notwendigen Sprachkenntnisse (vgl. § 3 Abs. 1, 3) erworben werden, nicht angerechnet (§ 3 Abs. 2 MPO).
- (3) Der Studienumfang beträgt im Hauptfach insgesamt etwa 80 Semesterwochenstunden (d. h. wöchentliche Lehrveranstaltungsstunden über die Dauer eines Semesters, SWS) und im Nebenfach insgesamt etwa 40 SWS (§ 3 Abs. 3 MPO).
- (4) Im Hauptfach entfallen 8 SWS auf Lehrveranstaltungen, die jeder Studierende besuchen muß (Pflichtbereich). 46 SWS entfallen auf Lehrveranstaltungen des Faches, unter denen der Studierende zu wählen hat (Wahlpflichtbereich). Im Umfang von 26 SWS kann der Studierende nach seinen Interessen und Neigungen Lehrveranstaltungen aus dem Fach selbst oder aus anderen, das Fach ALLGEMEINE SPRACHWISSENSCHAFT ergänzenden Disziplinen wählen (Wahlbereich).

(5) Im Nebenfach entfallen 22 SWS auf Lehrveranstaltungen, unter denen der Studierende zu wählen hat (Wahlpflichtbereich) . Im Umfang von 18 SWS kann der Studierende nach seinen Interessen und Neigungen Lehrveranstaltungen aus dem Fach selbst oder aus anderen, das Fach ALLGEMEINE SPRACHWISSENSCHAFT ergänzenden Disziplinen wählen (Wahlbereich) .

§ 6

Ziel des Studiums

Das Studium soll dem Studierenden im Haupt- und Nebenfach gründliche Fachkenntnisse sowie im Hauptfach die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten vermitteln.

§ 7

Inhalt des Studiums

Gegenstand des Studiums sind

- deskriptive Linguistik und Grammatiktheorie (u. a. Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Sprachtypologie) ;
- linguistische Teildisziplinen, die die Relation zwischen Sprache und Phänomenen, die Gegenstand anderer Sozialwissenschaften sind, beschreiben (u.a . Soziolinguistik, Ethnolinguistik , Psycholinguistik, Pragmatik) ;
- Angewandte Sprachwissenschaft (u.a . Computerlinguistik, Patholinguistik, linguistische Didaktik) ;
- Geschichte der Linguistik, linguistische Terminologie, Methodik und Systematik.

§ 8

Lehrveranstaltungsarten , Vermittlungsformen

(1) Lehrveranstaltungsarten sind:

Vorlesungen, Übungen, Proseminare , Hauptseminare, Kolloquien.

(2) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender Darstellung Überblicks- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse des Faches.

(3) Übungen dienen der einführenden und vertiefenden Beschäftigung mit einzelnen Sachgebieten und Methoden des Faches sowie dem Erwerb theoretischer Fertigkeiten.

- (4) Proseminare bieten eine Einführung in Methoden, Hilfsmittel und Grundfragen.
- (5) Hauptseminare behandeln an ausgewählten Einzelfragen Probleme der fachwissenschaftlichen Forschung.
- (6) Kolloquien dienen der Erörterung von Einzelfragen anhand von Vorträgen und Diskussionen.

§ 9
Grundstudium

- (1) Das Grundstudium soll grundlegende Inhalte und Methoden des Faches ALLGEMEINE SPRACHWISSENSCHAFT vermitteln und in der Regel im Haupt- und Nebenfach nach dem 4. Semester abgeschlossen sein.
- (2) Das Grundstudium des Hauptfaches ALLGEMEINE SPRACHWISSENSCHAFT umfaßt 8 SWS Pflichtveranstaltungen, 20 SWS Wahlpflichtveranstaltungen und 12 SWS Wahlveranstaltungen. Es besteht im einzelnen aus folgenden Studien:

Pflichtveranstaltungen:

8 SWS 4 Lehrveranstaltungen in deskriptiver Linguistik: Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik.

Wahlpflichtveranstaltungen:

8 SWS 4 sprachpraktische Übungen in einer nichtindogermanischen Sprache*

4 SWS 2 Proseminare zu den Bereichen der deskriptiven Linguistik mit Anleitung zu wissenschaftlicher Arbeit

4 SWS 2 Vorlesungen in einem gleichbleibenden Anwendungsfeld * (z. B. Patholinguistik, Computerlinguistik oder ggfs. ein anderes Anwendungsfeld)

4 SWS 2 Übungen: Einführung in ein gleichbleibendes Anwendungsfeld* (z. B. Patholinguistik, Computerlinguistik oder ggfs. ein anderes Anwendungsfeld)

*) Die nichtindogermanische Sprache und der Themenbereich des Anwendungsfeldes sind so zu wählen, daß sie nicht mit dem Gegenstandsbereich der beiden anderen Studienfächer identisch sind.

Wahlveranstaltungen:

Sonstige Lehrveranstaltungen im Fach ALLGEMEINE SPRACH-

WISSENSCHAFT oder in anderen, das Fach ALLGEMEINE SPRACHWISSENSCHAFT ergänzenden Disziplinen im Umfang von 12 SWS.

(3) Die benoteten Leistungsnachweise im Hauptfach ALLGEMEINE SPRACHWISSENSCHAFT sind in den Lehrveranstaltungen des Pflicht- und des Wahlpflichtbereiches zu erwerben. Umfang und Art der zu erbringenden Leistung ist in das Ermessen des Dozenten gestellt und wird zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(4) Das Grundstudium des Nebenfaches ALLGEMEINE SPRACHWISSENSCHAFT umfaßt 14 SWS Wahlpflichtveranstaltungen und 6 SWS Wahlveranstaltungen. Es besteht im einzelnen aus folgenden Studien:

Wahlpflichtveranstaltungen:

8 SWS	4 sprachpraktische Übungen in einer nichtindogermanischen Sprache*
4 SWS	2 Gebiete der deskriptiven Linguistik (alternativ: Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik)
2 SWS	1 Proseminar in einem von diesen Bereichen mit Anleitung zu wissenschaftlicher Arbeit

Die nichtindogermanische Sprache ist so zu wählen, daß sie nicht mit dem Gegenstandsbereich der beiden anderen Studienfächer identisch ist.

Wahlveranstaltungen:

Sonstige Lehrveranstaltungen im Fach ALLGEMEINE SPRACHWISSENSCHAFT oder in anderen, das Fach ALLGEMEINE SPRACHWISSENSCHAFT ergänzenden Disziplinen im Umfang von 6 SWS.

(6) Die benoteten Leistungsnachweise im Nebenfach ALLGEMEINE SPRACHWISSENSCHAFT sind in den Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtbereichs zu erwerben. Umfang und Art der zu erbringenden Leistung ist in das Ermessen des Dozenten gestellt und wird zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

§ 10
Hauptstudium

(1) Aufbauend auf den im Grundstudium erworbenen Grundkenntnissen und Fähigkeiten soll das Hauptstudium vervollkommen, erweitern und ggfs. spezialisieren. Ziel des Hauptstudiums ist es, dem Studierenden die erforderlichen fachlichen

Kenntnisse , Fähigkeiten und Methoden zu vermitteln, die zu wissenschaftlicher Arbeit und kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigen.

(2) Das Hauptstudium soll sowohl im Haupt- als auch im Nebenfach ALLGEMEINE SPRACHWISSENSCHAFT in der Regel im 8. Semester abgeschlossen werden.

(3) Das Hauptstudium des Hauptfaches ALLGEMEINE SPRACHWISSENSCHAFT umfaßt 24-28 SWS Wahlpflichtveranstaltungen und 12-16 SWS Wahlveranstaltungen. Es besteht im einzelnen aus folgenden Studien:

Wahlpflichtveranstaltungen:

- | | |
|---------|---|
| 2 SWS | 1 Hauptseminar |
| 4-6 SWS | 2 sprachpraktische Lehrveranstaltungen über die gewählte nichtindogermanische Sprache |
| 4-6 SWS | 2 Lehrveranstaltungen im Anwendungsgebiet |
| 2 SWS | 1 Hauptseminar (alternativ zur Schwerpunkt sprache oder zum Anwendungsfeld) |
| 12 SWS | 6 Lehrveranstaltungen, verteilt auf mehr als drei der folgenden Problembereiche : |
- deskriptive Linguistik mit weiteren Bereichen wie Textlinguistik, Diskursanalyse , Lexikologie, Sprachtypologie und Universalien,
 - Psycholinguistik, kognitive Grundlagen,
 - Sprachbeschreibungsmodelle und formale Systeme,
 - Soziolinguistik, Sprache und Gesellschaft, Dialektologie,
 - Sprachwandel, Sprachvergleich, Sprachkontakt,
 - Geschichte der Sprachwissenschaft.

Wahlveranstaltungen:

Sonstige Lehrveranstaltungen im Fach ALLGEMEINE SPRACHWISSENSCHAFT oder in anderen, das Fach ALLGEMEINE SPRACHWISSENSCHAFT ergänzenden Disziplinen im Umfang von 12-16 SWS.

(4) Neben dem in einem Hauptseminar zu erbringenden unbenoteten Leistungsnachweis sind in den übrigen Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtbereiches benotete Leistungsnachweise zu erwerben. Umfang und Art der zu erbringenden Leistung ist in das Ermessen des Dozenten gestellt und wird zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(5) Das Hauptstudium des Nebenfaches ALLGEMEINE SPRACHWISSENSCHAFT umfaßt 8 SWS Wahlpflichtveranstaltungen und 12 SWS

Wahlveranstaltungen. Es besteht im einzelnen aus folgenden Studien:

Wahlpflichtveranstaltungen:

- | | |
|-------|--|
| 2 SWS | 1 Hauptseminar |
| 6 SWS | 3 Lehrveranstaltungen entweder über die im Grundstudium gewählte nichtindogermanische Sprache (darunter mindestens 1 Vorlesung) |
| oder | 3 Lehrveranstaltungen, verteilt auf drei der folgenden Problembereiche t |
| | <ul style="list-style-type: none">- deskriptive Linguistik mit weiteren Bereichen wie Textlinguistik, Diskursanalyse, Lexikologie, Sprachtypologie und Universalien,- Psycholinguistik, kognitive Grundlagen,- Sprachbeschreibungsmodelle und formale Systeme,- Soziolinguistik, Sprache und Gesellschaft, Dialektologie,- Sprachwandel, Sprachvergleich, Sprachkontakt,- Geschichte der Sprachwissenschaft |
| oder | 1 Vorlesung und 2 Übungen in einem gleichbleibenden Anwendungsfeld (z. B. Computerlinguistik, Patholinguistik oder ggfs. ein anderes Anwendungsfeld) |

Wahlveranstaltungen:

Sonstige Lehrveranstaltungen im Fach ALLGEMEINE SPRACHWISSENSCHAFT oder in anderen, das Fach ALLGEMEINE SPRACHWISSENSCHAFT ergänzende Disziplinen im Umfang von 12 SWS.

(6) Neben dem in dem Hauptseminar zu erbringenden unbenoteten Leistungsnachweis sind in den übrigen Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtbereiches benotete Leistungsnachweise zu erwerben. Umfang und Art der zu erbringenden Leistung ist in das Ermessen des Dozenten gestellt und wird zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

§ 11

Magisterprüfung

(1) Gemäß § 9 Abs. 1 MPO kann zur Magisterprüfung nur zugelassen werden, wer

1. den in § 2 bezeichneten Vorbildungsnachweis besitzt,
2. die in § 3 Abs. 1, 3 der Studienordnung aufgeführten Sprachkenntnisse besitzt,
3. an den in §§ 9 und 10 der Studienordnung bezeichneten Lehrveranstaltung teilgenommen und die entsprechenden Leistungsnachweise erworben hat,

4. an der Universität Bonn für die gewählten Magisterstudiengänge eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist.

(2) Die Magisterprüfung im Fach ALLGEMEINE SPRACHWISSENSCHAFT besteht gemäß § 11 Abs. 6 MPO im Hauptfach aus

1. einer schriftlichen Hausarbeit (Magisterarbeit),
2. einer Klausurarbeit sowie
3. einer mündlichen Prüfung.

(3) Wird das Fach ALLGEMEINE SPRACHWISSENSCHAFT als Nebenfach gewählt, besteht die Magisterprüfung in einer mündlichen Prüfung.

(4) Die Magisterarbeit bildet den ersten Teil der Magisterprüfung des Faches ALLGEMEINE SPRACHWISSENSCHAFT als Hauptfach. Der Kandidat soll in der Magisterarbeit nachweisen, daß er imstande ist, ein begrenztes Problem aus dem Fach ALLGEMEINE SPRACHWISSENSCHAFT in angemessener Zeit selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Der Dekan beauftragt einen im Fach ALLGEMEINE SPRACHWISSENSCHAFT lehrenden Professor oder habilitierten Angehörigen der Philosophischen Fakultät ein Thema zu stellen. Das Thema wird dem Kandidaten vom Dekan mitgeteilt. Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate und kann auf begründeten Antrag hin um bis zu 6 Wochen verlängert werden. Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Hierüber kann der Prüfungsausschuß im Benehmen mit den Prüfern Ausnahmen zulassen. Die Magisterarbeit wird von zwei Prüfern beurteilt. Für die Bewertung sind entscheidend der Grad selbständiger Leistung, der sachliche Gehalt, Planung, Methodenbeherrschung, Aufbau, Gedankenführung und sprachliche Form.

Zum Verfahren im übrigen wird auf §§ 12 und 13 MPO verwiesen.

(5) In der Klausurarbeit soll der Kandidat nachweisen, daß er in der begrenzten Zeit von 4 Stunden und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem des Faches ALLGEMEINE SPRACHWISSENSCHAFT erkennen und mit den geläufigen Methoden Wege zu einer Lösung finden kann. Er soll dabei grundlegende Kenntnisse von Gegenständen des Faches nachweisen sowie seine Fähigkeit darlegen, die Methoden des Faches im Sinne der gestellten Aufgabe anzuwenden.

Zum Verfahren im übrigen wird auf § 14 MPO verwiesen.

(6) Die mündliche Prüfung im Fach ALLGEMEINE SPRACHWISSENSCHAFT wird als Einzelprüfung vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers in deutscher Sprache abgelegt. Der Kandidat kann für die mündliche Prüfung Gebiete angeben, in denen er sich besonders vorbereitet hat. Die mündliche Prüfung dauert im Fach ALLGEMEINE SPRACHWISSENSCHAFT als Hauptfach in der Regel mindesten 50 und höchstens 60 Minuten und im Fach ALLGEMEINE SPRACHWISSENSCHAFT als Nebenfach in der Regel mindestens 20 und höchstens 40 Minuten. In der mündlichen Prüfung soll der Kandidat einen Text aus der von ihm gewählten nichtindogermanischen Sprache lesen, übersetzen und linguistisch analysieren. Die Auswahl des Textes obliegt dem Prüfer. Der Kandidat soll Gelegenheit haben, ausgehend von vertieften Kenntnissen in den von ihm angegebenen Gebieten, Aufgaben und Probleme zu lösen und den Bezug zwischen den Gegenständen dieser Gebiete und den Gegenständen des Faches insgesamt darzulegen. Wenn auch die Aufgaben aus den vom Kandidaten angegebenen Gebieten zu entnehmen sind, sollen sie sich nicht auf diese beschränken, sondern auch darüber Aufschluß geben, in welchem Maße der Kandidat Verständnis für Zusammenhänge aufbringt und wesentliche Bereiche seines Faches überblickt.

Zum Verfahren im übrigen wird auf § 15 MPO verwiesen.

§ 12

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten im Magisterstudiengang des Faches ALLGEMEINE SPRACHWISSENSCHAFT an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzverein-

barungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Zwischenprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen daraus, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Magisterstudiengang des Faches ALLGEMEINE SPRACHWISSENSCHAFT bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Zwischenprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. An Stelle der Zwischenprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Abs. 2 Satz 3-5 gilt entsprechend.

(4) Prüfungsleistungen in einer Magisterprüfung, die der Kandidat an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Magisterstudiengang des Faches ALLGEMEINE SPRACHWISSENSCHAFT erbracht hat, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in erfolgreich abgeschlossenen Abschlußprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(6) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in einem dem gewählten Magisterstudiengang entsprechenden Wahlfach erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(7) Studienbewerbern, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 WissHG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten als Studienleistungen angerechnet. Die Feststellung im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(8) Zuständig für die Anrechnung nach den Absätzen 1-7 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

§ 13 Studienplan

Der Studienordnung ist gemäß § 85 Abs. 6 WissHG ein Studienplan als Anhang beigelegt. Der Studienplan dient als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 14 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bonn. Zum Fachstudium wird eine studienbegleitende Fachberatung durch das wissenschaftliche Personal des Sprachwissenschaftlichen Institutes der Universität Bonn angeboten.

§ 15 Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die die Magisterprüfung nach der Magisterprüfungsordnung vom 12.09.1986 ablegen (§ 23 Abs. 1 MPO). Leistungsnachweise, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studienordnung bereits erbracht sind, werden vom Prüfungsausschuß den in dieser Studienordnung vorgeschriebenen entsprechenden Leistungsnachweisen zugeordnet.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 06.07.1989.

Bonn, den 28. November 1989

K. Fleischhauer
(Professor Dr. K. Fleischhauer)
Rektor
der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Anhang: Studienplan (vgl. § 13)

Abkürzungen: P = Pflichtbereich, WP = Wahlpflichtbereich,
W = Wahlbereich

I. HAUPTFACH

Grundstudium

1. Semester

- | | |
|-------|---|
| 2 SWS | Einführung in die Phonologie (P) |
| 2 SWS | 1 Lehrveranstaltung in der gewählten nichtindogermanischen Sprache (WP) |
| 2 SWS | 1 Vorlesung im gewählten Anwendungsfeld (WP) |
| 4 SWS | 2 Lehrveranstaltungen aus dem Wahlbereich (W) |

2. Semester

- | | |
|-------|---|
| 2 SWS | Einführung in die Morphologie (P) |
| 2 SWS | 1 Lehrveranstaltung in der gewählten nichtindogermanischen Sprache (WP) |
| 2 SWS | 1 Übung im gewählten Anwendungsfeld (WP) |
| 2 SWS | 1 Proseminar in deskriptiver Linguistik (WP) |
| 2 SWS | 1 Lehrveranstaltung aus dem Wahlbereich (W) |

3. Semester

- | | |
|-------|---|
| 2 SWS | Einführung in die Syntax (P) |
| 2 SWS | 1 Lehrveranstaltung in der gewählten nichtindogermanischen Sprache (WP) |
| 2 SWS | 1 Vorlesung im gewählten Anwendungsfeld (WP) |
| 4 SWS | 2 Lehrveranstaltungen aus dem Wahlbereich (W) |

4. Semester

- | | |
|-------|---|
| 2 SWS | Einführung in die Semantik (P) |
| 2 SWS | 1 Lehrveranstaltung in der gewählten nichtindogermanischen Sprache (WP) |
| 2 SWS | 1 Übung im gewählten Anwendungsfeld (WP) |
| 2 SWS | 1 Proseminar in deskriptiver Linguistik (WP) |
| 2 SWS | 1 Lehrveranstaltung aus dem Wahlbereich (W) |

Hauptstudium

5. Semester

- 2 SWS 1 Hauptseminar (WP)
- 2 SWS 1 Lehrveranstaltung in der gewählten nichtindogermanischen Sprache (WP)
- 2 SWS 1 Lehrveranstaltung im gewählten Anwendungsgebiet (WP)
- 2 SWS 1 Lehrveranstaltung in deskriptiver Linguistik (WP)
- 2 SWS 1 Lehrveranstaltung aus dem Wahlbereich (W)

6. Semester

- 2 SWS 1 Lehrveranstaltung in der gewählten nichtindogermanischen Sprache (WP)
- 2 SWS 1 Lehrveranstaltung im gewählten Anwendungsgebiet (WP)
- 2 SWS 1 Lehrveranstaltung in Soziolinguistik (WP)
- 4 SWS 2 Lehrveranstaltungen aus dem Wahlbereich (W)

7. Semester

- 2 SWS 1 Lehrveranstaltung im gewählten Anwendungsgebiet (WP)
- 2 SWS 1 Lehrveranstaltung in Sprachtypologie (WP)
- 2 SWS 1 Lehrveranstaltung in deskriptiver Linguistik (WP)
- 4 SWS 2 Lehrveranstaltungen aus dem Wahlbereich (W)

8. Semester

- 2 SWS 1 Hauptseminar (WP)
- 2 SWS 1 Lehrveranstaltung über Sprachbeschreibungsmodelle (WP)
- 2 SWS 1 Lehrveranstaltung in Psycholinguistik (WP)
- 4 SWS 2 Lehrveranstaltungen aus dem Wahlbereich (W)

II. NEBENFACH

Grundstudium

1. Semester

- 2 SWS 1 Lehrveranstaltung in der gewählten nichtindogermanischen Sprache (WP)
- 2 SWS 1 Lehrveranstaltung aus dem Wahlbereich (W)

2. Semester

- 2 SWS 1 Lehrveranstaltung in der gewählten nichtindogermanischen Sprache (WP)
- 2 SWS Einführung in die Phonologie (WP)
- 2 SWS 1 Lehrveranstaltung aus dem Wahlbereich (W)

3. Semester

- 2 SWS 1 Lehrveranstaltung in der gewählten nichtindogermanischen Sprache (WP)
- 2 SWS Einführung in die Morphologie (WP)
- 2 SWS 1 Lehrveranstaltung aus dem Wahlbereich (W)

4. Semester

- 2 SWS 1 Lehrveranstaltung in der gewählten nichtindogermanischen Sprache (WP)
- 2 SWS 1 Proseminar aus dem Bereich der deskriptiven Linguistik (WP)

Hauptstudium

5. Semester

- 2 SWS 1 Lehrveranstaltung in deskriptiver Linguistik (WP)
- 4 SWS 2 Lehrveranstaltungen aus dem Wahlbereich (W)

6. Semester

- 2 SWS 1 Lehrveranstaltung in Soziolinguistik (WP)
- 2 SWS 1 Lehrveranstaltung aus dem Wahlbereich (W)

T. Semester

2 SWS	1 Lehrveranstaltung in Psycholinguistik (WP)
4 SWS	2 Lehrveranstaltungen aus dem Wahlbereich (W)

8. Semester

2 SWS	1 Hauptseminar (WP)
2 SWS	1 Lehrveranstaltung aus dem Wahlbereich (W)
